

Gesetz: Dienstordnungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. März 1950 (GVBl 52) § 72

Rechtssatz: Nach § 72 DOG sind auch die Bezüge für die Zeit zwischen dem auf Dienstentlassung er-kennenden Disziplinarentscheid und dem im Wiederaufnahmeverfahren ergangenen, jene Entscheidung aufhebenden Urteil nachzuzahlen.

Aktenzeichen: III ZR 139/56.

LG Münster

Urteil des BGH vom 2. Dezember 1957

OLG Hamm

Verkündet
lt. Protokoll
am 2. Dezember 1957
Fieser, Just. Ang.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Studienassessors Dr. Hubert W [REDACTED],
O [REDACTED], B [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n,
vertreten durch den Kultusminister,

Beklagte, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 2. Dezember 1957 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger sowie der Bun-
desrichter Dr. Pagendarm, Dr. Kreft, Dr. Arndt und
Dr. Wolany
für Recht erkannt:

Auf die Rechtsmittel des Klägers wird das Urteil
des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm
vom 3. Juli 1956 aufgehoben und unter Abänderung
des Urteils der 3. Zivilkammer des Landgerichts in
Münster vom 25. Oktober 1954 dahin erkannt:

Das beklagte Land wird verurteilt, an den Kläger
18.583,52 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 10. Januar
1952 zu zahlen.

Die Kosten des ersten und zweiten Rechtszuges
tragen der Kläger zu 1/19 und das beklagte Land
zu 18/19. Die Kosten des Revisionsrechtszuges
trägt das beklagte Land.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger, der als Studienassessor im Bereich des Provinzialschulkollegiums in Münster gestanden hatte, war, nachdem er wegen eines Verstoßes gegen die Kriegswirtschaftsverordnung zu neun Monaten Gefängnis verurteilt worden war, durch Urteil der Dienststrafkammer in Arnsberg vom 18. April 1944 mit Entfernung aus dem Dienst bestraft worden. Für die Dauer eines Jahres wurde ihm ein Unterhaltsbeitrag in Höhe von 60 v.H. des im Zeitpunkt der Urteilsfällung erdienten Ruhegehalts bewilligt. Nachdem das Strafurteil des Sondergerichts im strafrechtlichen Wiederaufnahmeverfahren durch Urteil vom 12. April 1950 aufgehoben und das Verfahren auf Grund des Straffreiheitsgesetzes vom 31. Dezember 1949 eingestellt worden war, wurde auf Antrag des Klägers im Wiederaufnahmeverfahren des Dienststrafverfahrens durch Urteil des Dienstordnungsgerichts Arnsberg vom 9. Mai 1951 das Urteil der Dienststrafkammer Arnsberg vom 18. April 1944 aufgehoben. Das Dienstordnungsgericht sah zwar eine Dienstpflichtverletzung des Klägers als bewiesen an, beurteilte sie aber doch nicht so schwerwiegend, daß sie die Entfernung des Klägers aus dem Dienst rechtfertige.

Der Kläger verlangt von dem beklagten Land die Dienstbezüge, die ihm, falls das erste auf Dienstentlassung lautende Disziplinarurteil nicht ergangen wäre, für die Zeit von seiner Dienstentlassung bis zum 31. Mai 1951 zugestanden hätten. Darauf rechnet er sich selber anderweites Arbeitseinkommen, das er in jener Zeit erhalten hat, an. Er hat zunächst die Zahlung von 19.062,03 DM begehrt, hat im Berufungsrechtszug anfangs 19.402,03 DM geltend gemacht, seine Forderung jedoch in der Sitzung vom 10. Oktober 1955 auf 18.583,52 DM ermäßigt. Er hat von diesen Beträgen Zinsen ab Rechtshängigkeit verlangt. Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen zuletzt im Berufungsrechtszug gestellten Antrag weiter. Das beklagte Land bittet um Zurückweisung der Revision.



Entscheidungsgründe:

I.

Die Vertretung des beklagten Landes richtet sich nach § 182 Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz - LBG) vom 15. Juli 1954 (GVBl 237) und nicht mehr, wie das beklagte Land meint, nach § 3 des preußischen Gesetzes betr. die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861 (PrGS 241), wonach die Klage gegen diejenige Provinzialbehörde zu richten ist, in deren Amtsbezirk der Beamte seinen persönlichen Gerichtsstand gehabt hat. Der erste Abschnitt jenes preußischen Gesetzes ist spätestens durch § 184 Abs. 2 Satz 1 DBG, "wonach alle dem Deutschen Beamtengesetz entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften aufgehoben werden", aufgehoben worden. Denn alle in jenem Abschnitt geregelten Fragen sind auch im Deutschen Beamtengesetz geregelt worden.

Nach § 182 LBG wird der Dienstherr durch die oberste Dienstbehörde vertreten; von der Befugnis, die Vertretung anderen Behörden zu übertragen, hat die oberste Dienstbehörde des Klägers, wie auch das beklagte Land vorträgt, keinen Gebrauch gemacht. Deshalb wird das beklagte Land ohne Zwischenschaltung des Schulkollegiums unmittelbar durch den Kultusminister vertreten.

Da der Anwalt des beklagten Landes, wie er auf Befragen ausdrücklich erklärt hat, auch von dem Kultusminister unmittelbar mit der Vertretung des beklagten Landes beauftragt ist, konnte das Urteil gegen das durch den Kultusminister unmittelbar vertretene Land ergehen, obgleich das bisherige Verfahren sich gegen das unmittelbar durch das Schulkollegium in Münster (Westf.), also gegen das nicht ordnungsmäßig vertretene Land gerichtet hatte. Die richtige Vertretung des Landes unmittelbar durch den Kultusminister war dementsprechend in den Kopf des Urteils aufzunehmen.

II.

Der Rechtsweg vor den Zivilgerichten ist auf Grund der Vorschriften des Deutschen Beamtengesetzes gegeben, da die Klage vor Inkrafttreten des Landesbeamtengesetzes erhoben worden ist (§ 206 LBG).

Die Voraussetzungen des § 143 DBG für die Eröffnung des Rechtsweges vor den Zivilgerichten sind erfüllt; die Klageerhebungsfristen des § 143 DBG sind gewahrt.

III.

Der Kläger verlangt Gehalt für die Zeit, von der ihm auf Grund des früheren auf Dienstentlassung erkennenden Urteils des Disziplinargerichts Gehalt nicht ausgezahlt worden ist, bis zum Urteil des Dienstordnungsgerichts, durch das das frühere Disziplinarurteil aufgehoben worden ist. Das Berufungsgericht legt §§ 72, 73 des nordrhein-westfälischen Dienstordnungsgesetzes vom 20. März 1950 (GVBl 52) - abgekürzt DOG - dahin aus, daß einem Beamten für diese Zeit nur Ansprüche in sinngemäßer Anwendung des Gesetzes betr. die Entschädigung der im Wiedergutmachungsverfahren freigesprochenen Personen vom 20. Mai 1898 (RGBl 345) zuständen, dessen Voraussetzungen beim Kläger jedoch nicht erfüllt seien.

Die Revision des Klägers greift diese Auslegung an. Die Revisionserwiderung des beklagten Landes meint, auf die Auslegung des Dienstordnungsgesetzes komme es überhaupt nicht an; der Kläger sei Widerrufsbeamter gewesen; sein Beamtenverhältnis sei widerrufen, mindestens sei es aber mit dem Zusammenbruch beendet. Der Kläger behauptet, Lebenszeitbeamter gewesen zu sein. Richtig ist zwar, daß das Dienstordnungsgesetz keine Anwendung finden würde, wenn das Beamtenverhältnis des Klägers nicht durch das erste Disziplinarurteil beendet worden wäre, sondern auf andere Weise. Je-

doch ist das Beamtenverhältnis des Klägers, auch wenn dieser Widerrufsbeamter gewesen sein sollte, nicht auf andere Art als durch das erste Disziplinarurteil beendet worden.

1.) Die Auffassung des beklagten Landes, das angebliche Widerrufsbeamtenverhältnis des Klägers sei durch Erlaß vom 20. Oktober 1942 widerrufen worden, ist unrichtig. Dieser Erlaß enthält nur den Satz: "Ich ziehe den Ihnen erteilten Lehrauftrag an der staatlichen Aufbauschule in Laasphe mit sofortiger Wirkung zurück." Von einem Widerruf eines Beamtenverhältnisses ist darin nicht die Rede. Infolgedessen kann dieser Erlaß mangels hinreichender Klarheit nicht als Widerruf des Beamtenverhältnisses angesehen werden.

Der damalige Dienstherr des Klägers hat den Erlaß vom 20. Oktober 1942 auch selbst nicht als einen Widerruf des Beamtenverhältnisses gewollt. Er hat nämlich gegen den Kläger damals ein Disziplinarverfahren auf Grund der Reichsdienststrafordnung vom 26. Januar 1937 (RGBl I 71) eingeleitet, obgleich nach § 107 RDStO gegen einen Beamten auf Widerruf ein förmliches Dienststrafverfahren nicht stattfindet. Er hat also den Kläger als Beamten auf Lebenszeit angesehen. Das Beamtenverhältnis eines Lebenszeitbeamten konnte nicht widerrufen werden. Betrachtete der Dienstherr den Kläger damals aber als Lebenszeitbeamten, muß angenommen werden, daß er dessen Beamtenverhältnis nicht widerrufen wollte. Erkennbar war also mit dem Erlaß vom 20. Oktober 1942 vom Dienstherrn ein Widerruf nicht beabsichtigt.

Das etwaige Widerrufsbeamtenverhältnis des Klägers ist also nicht durch Ausübung des Widerrufs beendet worden.

2.) Die Auffassung des beklagten Landes, ein etwaiges Widerrufsbeamtenverhältnis des Klägers sei durch den Zusammenbruch des Reiches beendet worden, trifft ebenfalls nicht zu, so daß die Frage, ob eine solche Beendigung des Beamtenverhältnisses der Geltendmachung etwaiger Ansprüche

von der ersten disziplinarischen Beurteilung bis zu diesem Zeitpunkt auf Grund des freisprechenden zweiten Disziplinarurteils entgegenstände, nicht entschieden zu werden braucht. Im Gegensatz zum Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 3, 58) hat der Große Senat des Bundesgerichtshofs (BGHZ 13, 265) und ihm folgend der III. Zivilsenat in ständiger Rechtsprechung (vgl. BGHZ 14, 138) angenommen, daß die Beamtenverhältnisse über den Zusammenbruch hinaus fortbestanden haben. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 6, 132) hat sich mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs erneut auseinandergesetzt. Der Bundesgerichtshof ist jedoch auch nach jenem Urteil bei seiner bisherigen Rechtsprechung geblieben, zumal neue Momente vom Bundesverfassungsgericht nicht vorgebracht worden sind. Der Schriftsatz des beklagten Landes, mit dem eine nochmalige Überprüfung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs im Hinblick auf das zweite Urteil des Bundesverfassungsgerichts angeregt wird, gibt keinen Anlaß, von der bisherigen Rechtsprechung abzuweichen; auch er enthält keine neuen Momente, die zu weiteren Ausführungen Anlaß bieten könnten.

Das etwaige Widerrufsbeamtinnenverhältnis des Klägers ist also auch nicht durch den Zusammenbruch beendet worden.

Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob der Kläger bei Erlass des ersten Disziplinarurteils Widerrufs- oder Lebenszeitbeamter war.

IV.

Der Kläger hat seine Ansprüche auf Gehaltszahlung für die Vergangenheit auf die Bestimmungen des § 94 RDStO in Verbindung mit § 55 DBG, die zur Zeit des ersten Disziplinarurteils galten, auf § 72 DOG, das zur Zeit des zweiten, das erste Urteil aufhebenden Disziplinarurteils galt, und letztlich auf § 101 der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember 1953 (GVBl 415) - abgekürzt DONW - in der durch § 216 Ziffer 8 LBG geänderten Fassung

in Verbindung mit § 62 LBG, die zur Zeit der Entscheidung dieses Rechtsstreits gegolten haben, gestützt. Das Berufungsgericht hält nur das Dienstordnungsgesetz für anwendbar, weil es allein auf den Zeitpunkt ankomme, in dem das erste auf Dienstentlassung erkennende Disziplinarurteil rechtskräftig aufgehoben worden sei. Ob dieser Auffassung auch bei einem von vornherein nur für eine kurze Übergangszeit bestimmten Provisorium zugestimmt werden kann, wie es das Dienstordnungsgesetz darstellt, das zunächst nur auf etwa ein Jahr vom 17. April 1950 bis 30. Juni 1951 (§ 90) befristet war, dann aber bis zum 31. Dezember 1953 verlängert worden ist, bedarf keiner Entscheidung: Auch wenn das Dienstordnungsgesetz anwendbar ist, ist die Lage ebenso wie nach der Disziplinarordnung oder der früheren reichsrechtlichen Regelung begründet.

Mit der von den Tatsachengerichten angewendeten Methode der Wortauslegung des Gesetzes kann die Frage, ob nach § 72 DOG auch für die Vergangenheit Gehalt zu zahlen ist, allein nicht entschieden werden.

1.) Zunächst ist mit dem Wortlaut des § 72 DOG, wonach der Beamte "das Dienst Einkommen erhält, das er erhalten hätte, wenn die aufgehobene Entscheidung der neuen entsprochen hätte", auch die Auslegung vereinbar, daß das Gehalt von jener Erstentscheidung an zu zahlen ist. Im Gegenteil spricht dieser Wortlaut eher für eine rückwirkende Zahlung, denn wenn nur an eine Zahlung vom Zeitpunkt der Rechtskraft an gedacht gewesen wäre, so hätte es näher gelegen, den hier interessierenden Teil des § 72 DOG dahin zu fassen, ".... so erhält der Beamte das Dienst Einkommen, das er erhalten würde, wenn die aufgehobene Entscheidung der neuen entsprochen hätte". Jedenfalls ergibt sich aus § 72 DOG mit Sicherheit, daß ein Zeitpunkt, von dem an zu zahlen ist, nicht ausdrücklich genannt wird. Anlaß zu einer Klarstellung wäre für den Gesetzgeber bei Schaffung des Dienstordnungsgesetzes aber gegeben gewesen, weil bereits § 76 der Preussischen Beamtendienst-

straßordnung vom 27. Januar 1932 (GS 59) und § 36 Beamtenrechtsänderungsgesetz vom 30. Juni 1933 (RGBl I 433), der nach § 37 auch auf Landesbeamte anzuwenden ist, und § 55 DBG den Zeitpunkt des Beginns der Zahlung der Bezüge ausdrücklich - dort rückwirkend von der Rechtskraft des aufgehobenen ersten Urteils an - bestimmen.

Unrichtig ist die Meinung des Landgerichts, aus dem Wort "erhält" in § 72 DOG ergebe sich, daß damit nur die Zukunft gemeint sein könne. Der gleiche Ausdruck "erhält" steht auch in den drei anderen angeführten Gesetzen, obgleich diese Gesetze die Bezüge gerade rückwirkend gewähren. Es ist überhaupt nicht zu erkennen, welche Zeitform des Wortes "erhalten" der Gesetzgeber hätte wählen können, um damit eindeutig zum Ausdruck zu bringen, von welchem Zeitpunkt ab die Bezüge zu zahlen sind, ob auch für die Vergangenheit oder nur für die Zukunft.

2.) Der Hinweis des Berufungsgerichts darauf, daß es sich in Satz 1 ebenso wie in Satz 2 des § 72 DOG nur um eine Berechnungsart des Dienst Einkommens und der Ruhegehaltsfähigen Dienstzeit handele, wird vom Berufungsgericht selbst widerlegt. Das Berufungsgericht geht als selbstverständlich davon aus, daß der Beamte für die Zukunft auf Grund des § 72 Satz 1 DOG seine Bezüge erhält; insoweit sieht das Berufungsgericht also Satz 1 nicht nur als Berechnungsgrundlage, sondern als Anspruch Grundlage an. Offenbar will das Berufungsgericht das aus dem Wortlaut "erhält sein Dienst Einkommen" folgern. Das ist ein innerer Widerspruch, da die Wahl der Zeitform "erhält" für sich allein keinen Schluß auf den Zeitpunkt des Beginns der Zahlungen zuläßt. Das wurde schon im vorigen Absatz ausgeführt.

3.) Aus dem Umstand, daß § 73 DOG "für weitere Schäden" im Gegensatz zu § 55 Abs. 6 DBG Entschädigung nach dem Gesetz betr. die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren

freigesprochenen Personen gewähre, kann nichts für die Auslegung des § 72 DOG gewonnen werden. Auch § 55 Abs. 6 DBG gewährte nämlich für weitere Schäden als die Gehaltsnachzahlungen, z.B. für Aufwendungen anlässlich der Neugründung einer Existenz nach der früheren (ungerechtfertigten) Entlassung Entschädigung (vgl. Nadler-Wittland DBG § 55 Anm. 59/63; Wittland RDStO 2. Aufl. § 94 Anm. 76). Infolgedessen ist auch die Schlußfolgerung der Tatsachengerichte unbegründet, das Dienstordnungsgesetz gewähre, wenn § 72 dahin auszulegen sei, daß er Bezüge für die Vergangenheit gäbe, weit mehr als die bisherige Regelung.

4.) Unrichtig ist ferner die Auffassung, aus § 73 Abs. 2 DOG, wonach der Beamte sich ein anderes Arbeitseinkommen auf die nach § 73 Abs. 1 DOG zu zahlende Entschädigung anrechnen lassen müsse, und aus dem Fehlen einer derartigen Anrechnungsvorschrift in § 72 könne gefolgert werden, daß der Gesetzgeber Zahlungen für die Vergangenheit nicht nach § 72, sondern nur nach § 73 Abs. 1, also nur unter sinngemäßer Anwendung des Gesetzes betr. die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen geben wollte. Zunächst kann es bereits zweifelhaft sein, ob § 73 Abs. 2 nicht schon unmittelbar auch auf etwaige Gehaltsansprüche für die Vergangenheit aus § 72 anzuwenden ist. Jedoch wäre der in § 73 Abs. 2 niedergelegte Gedanke der Anrechnung anderweitigen Arbeitseinkommens auf Gehaltsansprüche für die Vergangenheit aus § 72 mindestens sinngemäß anzuwenden, zumal § 615 BGB bei Annahmeverzug des Dienstberechtigten eine sogar noch weitergehende Anrechnungspflicht anderweitigen Arbeitseinkommens vorschreibt und der in jener Bestimmung ausgesprochene allgemeine Rechtsgedanke mindestens in Verbindung mit der in § 73 Abs. 2 DOG geregelten Anrechnungspflicht auf einen Beamten angewendet werden kann, der durch ein rechtskräftiges Disziplinarurteil aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden war, weil diesem (wenn auch zu Unrecht) ausgeschiedenen Beamten die Verwertung seiner Arbeitskraft gerade so wie dem zu Dienstleistungen Verpflichteten zugemutet werden kann.

Wäre danach auch auf unmittelbar durch § 72 DOG gewährte Gehaltsansprüche für die Vergangenheit anderweites Arbeitseinkommen des Beamten aus jener Zeit anzurechnen, so entfallen auch die Bedenken, die das Berufungsgericht aus der Nichtanrechnung von anderweitem Arbeitseinkommen auf unmittelbar durch § 72 DOG gewährte Gehaltsnachzahlungen gegen die Auslegung des § 72 herleitet, er gewähre bereits unmittelbare Ansprüche auf Gehaltsnachzahlungen für die Vergangenheit.

5.) Ergibt demnach die von den Tatsachengerichten angewandte reine Wortauslegung keine durchgreifenden Anhaltspunkte gegen die Auffassung, § 72 DOG gewähre unmittelbare Gehaltsansprüche auch für die Vergangenheit, gibt vielmehr der Wortlaut des § 72 DOG eher Anhaltspunkte dafür, daß § 72 auch Gehaltsansprüche für die Vergangenheit gewährt, so werden die letzten Zweifel daran, daß § 72 auch Gehaltsansprüche für die Vergangenheit zubilligt, beseitigt, wenn das Dienstordnungsgesetz im Zusammenhang mit den vorausgegangenen und nachfolgenden DisziplinarGesetzen gesehen wird, wenn das Gesetz also im Rahmen der Entwicklung des Disziplinarrechts betrachtet wird.

Das Dienstordnungsgesetz war, wie einleitend bereits hervorgehoben wurde, von vornherein nur für eine kurze Übergangszeit bestimmt; es sollte vorläufig die Lücke schließen, die durch die infolge der Anordnungen der Besatzungsmächte erfolgte Schließung aller Gerichte, darunter auch der Disziplinargerichte entstanden war. Zwar ist das Dienstordnungsgesetz bei der verfahrensmäßigen Regelung des Disziplinarwesens neue Wege gegangen. Damit wollte man aber in keiner Weise die Rechte der Beamten schmälern, sondern diese vielmehr weitestgehend sichern (Innenminister Dr. Menzel in Verhandlungen des Landtages, 1. Wahlperiode 1949 S.3325 und S.4001 ff). Die vom Dienstordnungsgesetz eingeschlagenen neuen Wege betreffen zwar im wesentlichen das eigentliche Disziplinarverfahren und nur am Rande das Recht

der Wiederaufnahme von Disziplinentscheidungen. Jedoch zeigt die Entwicklung des Disziplinarrechts der Beamten ganz allgemein das Bestreben einer weiteren Sicherung der Rechte der Beamten auch im Wiederaufnahmeverfahren, und zwar nicht nur im Blick auf die Erweiterung der Möglichkeiten der Wiederaufnahme des Verfahrens, sondern vor allem auch auf dem Gebiete der Wiedergutmachung nach Aufhebung zu Unrecht ergangener Disziplinentscheidungen. Ein Vergleich der oben bereits aufgeführten verschiedenen Disziplinalgesetze zeigt z.B., daß die Möglichkeiten der Wiederaufnahme von Disziplinarverfahren dauernd erweitert worden sind: während früher nur die Wiederaufnahme gegen ein auf Entlassung ergehendes Urteil gegeben war, kann jetzt auch bei geringeren Dienststrafen die Wiederaufnahme betrieben werden. Insbesondere ergibt sich: Während früher nur die vermögensrechtlichen Nachteile ausgeglichen wurden und der (zu Unrecht verurteilte) Beamte nach Wiederaufnahme nur in die Stellung eines Wartestandsbeamten eintrat, wird ihm in den neueren Gesetzen weitgehend eine "statusrechtliche Entschädigung" gewährt, aus der sich ohne weiteres - unbeschadet der Sonderregelung für Beamte, auf deren Entlassung im ersten (unrichtigen) Disziplinarurteil erkannt war - die Nachzahlung der Dienstbezüge für die Vergangenheit ergibt (vgl. z.B. Behnke, Bundes-Disziplinarordnung § 94 Anm.3). Diese die Stellung der Beamten g ü n s t i g e r gestaltende Regelung trifft auch das neuere nordrhein-westfälische Recht (vgl. §§ 101/2 DONW; § 62 Landesbeamtengesetz), ganz abgesehen davon, daß sie durch § 24 Abs.2 des Rahmengesetzes zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts vom 1. Juli 1957 - Beamtenrechtsrahmengesetz - (BGBl I, 667) bindend auch für die Länder vorgeschrieben ist.

Diese Entwicklung ist ihrem Grunde nach darauf zurückzuführen, daß sich in Rechtsprechung, Schrifttum und Gesetzgebung immer mehr der Gedanke durchsetzt, daß das gesamte Beamtenrecht beherrschende Treuerverhältnis nicht nur den Beamten verpflichtet, seine ganze Kraft sei-

nem Dienstherrn zur Verfügung zu stellen, sondern daß sich daraus auch für den Dienstherrn besondere, in der Vergangenheit häufig in Praxis und Gesetzgebung noch nicht voll erkannte Fürsorgepflichten gegenüber dem Beamten ergeben. Gerade bei Beratung des Dienstordnungsgesetzes hatte die Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen durch den Innenminister Menzel (Verhandlungen des Landtages, 1. Wahlperiode 1949 S.3325 und ebenso Begründung zum Entwurf des Dienstordnungsgesetzes unter I f - Landtagsdrucksache 1. Wahlperiode 1949 Nr.II - 1296) auf die "zusammengehörigkeit von Treuepflicht des Beamten und Fürsorgepflicht des Dienstherrn hingewiesen; Menzel hatte gefordert, daß in den Disziplingesetzen "die aus der Treuepflicht resultierende Fürsorgepflicht des Staates gegen den Beamten durchgesetzt werden müsse."

Gerade aus dieser bei der Wiederaufnahme der (unrichtig entschiedenen) Disziplinarfälle sich in der Gesetzgebung - auch des Landes Nordrhein-Westfalen - ergebenden Tendenz, die Stellung der Beamten g ü n s t i g e r zu gestalten, ergibt sich im Gegensatz zur Auffassung der Tatsachengerichte, daß eine Auslegung des § 72 DOG, die dem Beamten weniger als die bis dahin gültige Regelung gibt, geringeren Anspruch auf Richtigkeit hat, als eine dem Wortlaut nach ebenfalls mögliche Auslegung, die dem Beamten das Gleiche wie die bis dahin gültige Regelung gibt. Das gilt umso mehr, weil es sich bei der durch das Dienstordnungsgesetz getroffenen Regelung nur um eine von vornherein für eine Übergangszeit bestimmte Zwischenlösung handelt, von der schon ihrem Wesen als Zwischenlösung nach nicht angenommen werden kann, daß sie den Beamten wesentlich schlechter als die bis dahin gültige Regelung stellen soll.

Nun führt aber die Auslegung der Tatsachengerichte, § 72 DOG gewähre nur Ansprüche für die Zukunft, Ansprüche für die Vergangenheit könnten nur aus § 73 DOG hergeleitet werden, sicherlich zu einer erheblichen Schlechterstellung

der Beamten: Denn während früher nach Aufhebung der auf Dienstentlassung erkennenden Entscheidung grundsätzlich immer die Bezüge für die Vergangenheit nachzuzahlen waren, gestattet § 73 DOG in Verbindung mit dem Gesetz betr. die Aufhebung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen Zahlungen nur dann, wenn die Unschuld des Beamten erwiesen ist.

Aus der aufgezeigten Gesamttendenz der neueren Gesetzgebung, insbesondere auch unter Berücksichtigung des Übergangscharakters der Regelung des Disziplinarrechts durch das Dienstordnungsgesetz ergibt sich, daß die Auslegung des § 72 DOG den Vorzug verdient, die die Kontinuität zwischen der früheren Gesetzgebung und der späteren Gesetzgebung, auch der des Landes Nordrhein-Westfalen, in möglichst weitem Umfang aufrecht erhält. Einem solchen Ziel entspricht aber nur die Auslegung, daß § 72 DOG die Zahlung des Dienst Einkommens nicht nur für die Zukunft, sondern auch für die Vergangenheit zwischen der ersten und der zweiten Dienststrafentscheidung anordnen wollte.

Der Auslegung des § 72 DOG durch die Tatsachengerichte kann daher nicht gefolgt werden. Vielmehr gewährt § 72 DOG den dort genannten Beamten auch Ansprüche auf Bezüge für die Zeit zwischen der ersten auf Dienstentlassung erkennenden Disziplinentcheidung und der jene frühere Entscheidung aufhebenden Entscheidung.

V.

Der Kläger verlangt mit der vorliegenden Klage nur die Gehaltsbezüge zwischen jenen beiden im letzten Satz erwähnten Entscheidungen. Der Kläger hat auf jene Bezüge die Beträge aus anderweitem Arbeitseinkommen angerechnet. Die Klageansprüche können daher, wenn § 72 DOG anzuwenden ist, in ihrer unbestrittenen Höhe zuerkannt werden.

Daß sie auch dann anzuerkennen wären, wenn § 94 RDStro in Verbindung mit § 55 DBG oder § 101 DONW idF. vom 8. Dezember 1953 (GVBl 415) in Verbindung mit § 55 DBG oder § 101 DONW idF des § 216 Ziff.8 LBG in Verbindung mit § 62 LBG anzuwenden wären, ergibt sich ohne weiteres aus jenen Gesetzestexten und ist unter den Parteien auch unstreitig.

Unter diesen Umständen kann, wie einleitend bereits bemerkt, dahingestellt bleiben, welches der verschiedenen Disziplinalgesetze für die Wiedergutmachung der durch das aufgehobene erste auf Dienstentlassung erkennende Disziplinarurteil verursachten Nachteile maßgeblich ist. Die Klage wäre zur Hauptsache aus jedem jener Gesetze gerechtfertigt. Sie ist daher unter Aufhebung und Abänderung der Urteile der Tatsachengerichte zuzusprechen.

Bei dieser Rechtslage braucht auf die von den Tatsachengerichten angeschnittenen und verneinten Fragen nicht näher eingegangen zu werden, ob die nach der Auffassung der Tatsachengerichte durch § 72 DOG eingetretene Verschlechterung der Lage der Beamten gegenüber § 94 RDStro in Verbindung mit § 55 DBG gegen die Eigentumsgarantie oder gegen die überkommenen Grundsätze des Berufsbeamtentums und damit gegen Art.33 Abs.5 GG sowie ob sie im Blick auf die spätere Wiederherstellung des alten Rechtszustandes durch die Dienstordnung Nordrhein-Westfalen für die vom Dienstordnungsgesetz geregelte Übergangszeit gegen den Gleichheitssatz verstößt.

Die von der jeweiligen Rechtshängigkeit verlangten Zinsen sind als Prozeßzinsen (vgl. BGHZ 10, 125) zuzusprechen.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91, 92 ZPO.

Dr. Geiger

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Dr. Arndt

Wolany